

III. Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung

Botschaft und Entwurf der Regierung vom 11. August 2009

Inhaltsverzeichnis	Seite
Zusammenfassung.....	1
1. Regelung der Prämienverbilligung.....	2
1.1. Bundesrecht.....	2
1.2. Finanzierung der Prämienverbilligung	2
1.2.1. Bundesbeitrag.....	2
1.2.2. Kantonsbeitrag.....	3
2. Budgetierung der Mittel	3
2.1. Unsicherheiten bei der Festlegung der Eckwerte.....	3
2.1.1. Ordentliche Prämienverbilligung	4
2.1.2. Prämienverbilligung für Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen (EL).....	4
2.1.3. Ersatzleistungen	4
2.2. Abweichungen zwischen Voranschlag und Rechnung.....	4
3. Handlungsbedarf	5
4. Regelung der Vorgehensweise bei Nichteinhalten der gesetzlichen Grenzwerte	5
5. Bemerkungen zu einzelnen Artikeln	8
6. Finanzielle Auswirkungen und Rechtliches.....	9
7. Antrag	9
Entwurf (III. Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung)	10

Zusammenfassung

Die Sicherstellung der Prämienverbilligung für Versicherte in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen erforderte in den letzten Jahren vor der Einführung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) eine Annäherung an das gesetzlich mögliche Höchstvolumen. Seit dem Jahr 2006 wird im Voranschlag jeweils das gesetzlich mögliche Höchstvolumen für die Prämienverbilligung berücksichtigt. Zur Gewährleistung des Prämienverbilligungsziels wurde mit der Einführung der NFA im Jahr 2008 das einzusetzende Mindestvolumen angehoben. Nach dem geltenden Recht sind für die Prämienverbilligung im Jahr 2008 mindestens 152 Mio. und höchstens 162 Mio. Franken einzusetzen. Es ist indes nicht gesetzlich geregelt, wie bei einer Unterschreitung des Mindestbetrags bzw. einer Überschreitung des Höchstbetrags vorzugehen ist. Bereits im ersten Jahr nach Einführung der NFA wurde der gesetzliche Mindestbetrag unterschritten.

Da die für die Festlegung der Eckwerte der Prämienverbilligung durchgeführten Simulationsrechnungen erfahrungsgemäss nur eine grobe Zielgenauigkeit aufweisen, wird eine Nichteinhaltung der engeren gesetzlichen Bandbreite möglicherweise häufiger eintreten. Die Vorgehensweise bei einer Unterschreitung der gesetzlichen Untergrenze bzw. einer Überschreitung der gesetzlichen Obergrenze soll deshalb gesetzlich geregelt werden.

Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Vorlage Botschaft und Entwurf des III. Nachtrags zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung.

1. Regelung der Prämienverbilligung

1.1. Bundesrecht

Mit dem Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (SR 832.10; abgekürzt KVG) erfolgte eine Systemänderung bei der Subventionierung der Prämien der obligatorischen Krankenversicherung. Anstelle der generellen Senkung der Prämien für alle Versicherten wurden die Kantone nach Art. 65 Abs. 1 des KVG verpflichtet, den Versicherten in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen Prämienverbilligungen zu gewähren. Mit der individuellen Prämienverbilligung wurde ein soziales Korrektiv zu den sogenannten Kopfprämien, die ohne Rücksicht auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Versicherten erhoben werden, eingeführt.

Ein Sozialziel zur Prämienverbilligung wird vom KVG nicht vorgegeben. Es obliegt den Kantonen, das Prämienverbilligungssystem bedarfsgerecht und den kantonalen Gegebenheiten entsprechend zu gestalten.

Seit dem Jahr 2007 sind nach Art. 65 Abs. 1bis KVG die (Referenz-)Prämien von Kindern und jungen Erwachsenen in Ausbildung um mindestens 50 Prozent zu verbilligen. Die Definition der Referenzprämien sowie des mittleren Einkommens ist den Kantonen überlassen.

1.2. Finanzierung der Prämienverbilligung

Der Bund gewährt den Kantonen jährlich einen Beitrag zur Prämienverbilligung. Die Finanzierung des restlichen Prämienverbilligungsvolumens erfolgt durch die Kantone.

1.2.1. Bundesbeitrag

Bis zum Jahr 2007 wurden die jährlichen Bundesbeiträge an die Kantone unter Berücksichtigung der Kostenentwicklung in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und der Finanzlage des Bundes durch einfachen Bundesbeschluss für jeweils vier Jahre festgesetzt. Die Anteile der einzelnen Kantone am Bundesbeitrag wurden vom Bundesrat nach deren Wohnbevölkerung und Finanzkraft sowie nach Anzahl der Versicherten festgesetzt.

Der Bund legte nach Finanzkraft der Kantone fest, in welchem Mass diese den Bundesbeitrag aus eigenen Mitteln aufzustocken hatten. Ein Kanton durfte – unter der Voraussetzung, dass die Prämienverbilligung für Versicherte in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen trotzdem sichergestellt war – den von ihm zu übernehmenden Beitrag um maximal 50 Prozent kürzen. Der Beitrag des Bundes an diesen Kanton wurde im gleichen Verhältnis gekürzt. Mit dieser Regelung war eine Ausschöpfungsquote (des Bundesbeitrages) von mindestens 50 Prozent vorgegeben.

Mit der Einführung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) wurde auch der Bundesbeitrag für die Prämienverbilligung neu geregelt. Seit dem Jahr 2008 entspricht der Bundesbeitrag nach Art. 66 Abs. 2 KVG 7,5 Prozent der Bruttokosten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung. Der Bundesrat setzt die Anteile der einzelnen Kantone am Bundesbeitrag nach deren Wohnbevölkerung sowie nach der Anzahl der versicherten Grenzgängerinnen und Grenzgänger und deren Familienangehörigen fest (Art. 66 Abs. 3 KVG). Die Finanzkraft der Kantone wird bei der Festlegung der Kantonsanteile am Bundesbeitrag nicht mehr berücksichtigt.

1.2.2. *Kantonsbeitrag*

Für die Erarbeitung des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung (sGS 331.11; abgekürzt EG zum KVG) wurde aufgrund von Berechnungen für die Jahre 1996 bis 1999 davon ausgegangen, dass die Prämienverbilligung für Versicherte in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen im Kanton mit einem Volumen in der Höhe von 50 Prozent der vom Bund vorgesehenen Mittel sichergestellt werden kann. Art. 14 Abs. 1 EG zum KVG bestimmte bis zum Erlass des Gesetzes über die Umsetzung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (sGS 813.6), dass für die Prämienverbilligung die Beiträge des Bundes und die vom Bund vorgeschriebenen Mindestleistungen des Staates einzusetzen waren. Die Ausschöpfungsquote des Bundesbeitrages betrug damit bis zum Jahr 2007 mindestens 50 Prozent.

Bis zum Jahr 2006 konnte der Kantonsrat zusätzliche Mittel im Umfang von höchstens einem Viertel der vom Bund vorgeschriebenen Mindestleistungen des Staates beschliessen, wenn es die Sicherstellung der Prämienverbilligung erforderte. Damit betrug das kantonale Prämienverbilligungsvolumen maximal 62,5 Prozent des Bundesbeitrages. Mit dem Nachtrag zum EG zum KVG vom 11. März 2007 (nGS 42-66) wurde die maximale Ausschöpfungsquote für das Jahr 2007 auf 65 Prozent erhöht.

Mit dem Gesetz über die Umsetzung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (sGS 813.6) änderte sich auf das Jahr 2008 der Modus der Beteiligung des Bundes an der Prämienverbilligung. Seitdem gibt es keine Mindest- und subventionsberechtigte Maximalvorgabe des Bundes mehr. Der Kanton kann autonom entscheiden, welches Prämienverbilligungsvolumen sozialpolitisch notwendig und finanzpolitisch vertretbar ist.

Mit der NFA-Umsetzung sollte im Kanton St.Gallen das Gesamtvolumen der Prämienverbilligung beibehalten werden. Nach der früheren Regelung bzw. ohne NFA hätte sich für das Jahr 2008 bei einer Ausschöpfungsquote von mindestens 50 Prozent und höchstens 65 Prozent ein Prämienverbilligungsvolumen von 124,6 (50 Prozent) bis 161,9 (65 Prozent) Mio. Franken ergeben. Da die Sicherstellung der Prämienverbilligung in den letzten Jahren eine Annäherung an die Obergrenze erforderte und um zu verhindern, dass der Kantonsbeitrag angesichts des damals noch nicht definitiv bekannten Bundesbeitrages wesentlich zu tief oder zu hoch ausfällt, wurde im EG zum KVG in der Fassung nach Art. 4 des Gesetzes über die Umsetzung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen für das Jahr 2008 eine Bandbreite für die Prämienverbilligung von 152 bis 162 Mio. Franken vorgesehen. Nach Art. 14 Abs. 2 EG zum KVG verändern sich die Grenzwerte von wenigstens 152 und höchstens 162 Mio. Franken in den folgenden Jahren im gleichen prozentualen Umfang wie sich der Bundesbeitrag gegenüber dem jeweiligen Vorjahr verändert.

Die Vorgehensweise bei einer Unterschreitung der gesetzlichen Untergrenze bzw. eine Überschreitung der gesetzlichen Obergrenze ist im EG zum KVG allerdings nicht geregelt.

2. Budgetierung der Mittel

2.1. Unsicherheiten bei der Festlegung der Eckwerte

Es ist Aufgabe der Regierung, die Eckwerte für die Prämienverbilligung so festzulegen, dass das vom Kantonsrat mit dem Voranschlag vorgegebenen Prämienverbilligungsvolumen möglichst genau erreicht wird. Die Festlegung der Eckwerte für die Prämienverbilligung auf dem Verordnungsweg basiert auf Simulationsrechnungen der Verwaltungsrechenzentrum Aktiengesellschaft (VRSG AG). Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass die Simulationsrechnungen aus mehreren Gründen nur eine grobe Zielgenauigkeit aufweisen.

2.1.1. Ordentliche Prämienverbilligung

Die Eckwerte für die Prämienverbilligung für das Folgejahr müssen im Dezember des laufenden Jahres festgesetzt werden und basieren auf den Steuerdaten des Vorjahres. Der Veranlagungsstand der Steuerdaten beträgt Ende November etwa 78 Prozent. Die definitiven Beitragsverfügungen der Sozialversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen (SVA) stützen zwar auf den Steuerdaten des gleichen Veranlagungsjahres, aber auf einem höheren Veranlagungsstand ab. Es ist ungewiss, wie viele Personen während des Bezugsjahres nach Erhalt der definitiven Steuerveranlagung noch eine Prämienverbilligung bzw. eine Neuberechnung beantragen, weil die definitive Veranlagung von der provisorischen Veranlagung abweicht. Weiter ist nicht bekannt, wie viele Personen eine Prämienverbilligung oder eine Neuberechnung beantragen, weil Steuerveranlagung und aktuelle wirtschaftliche Leistungsfähigkeit nicht übereinstimmen.

2.1.2. Prämienverbilligung für Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen (EL)

EL-Bezügerinnen und -Bezüger erhalten nach Art. 10 Abs. 3 Bst. d des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (SR 831.30; abgekürzt ELG) nicht die für die ordentliche Prämienverbilligung festgelegte Referenzprämie, sondern die höhere kantonale Durchschnittsprämie. EL-Bezügerinnen und -Bezüger können bei den Simulationsrechnungen nicht ausgeschieden werden. Es muss deshalb geschätzt werden, welche Mittel für die EL-Bezügerinnen und -Bezüger bereits in den Simulationsrechnungen enthalten sind. Anschliessend muss eine Aufrechnung des Mittelbedarfs auf die Höhe der kantonalen Durchschnittsprämie erfolgen. Zudem ist eine Annahme über die Anzahl der EL-Bezügerinnen und -Bezüger des Folgejahres zu treffen.

2.1.3. Ersatzleistungen

Im Rahmen der Sozialhilfe und aufgrund von Verlustscheinen werden von den Gemeinden Prämien und Kostenbeteiligungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (einschliesslich Verzugszinsen und Betriebskosten) erstattet. Die sogenannten Ersatzleistungen werden Ende Jahr der SVA in Rechnung gestellt und vom Kanton vollumfänglich vergütet. Die Auslagen der Gemeinden für die anrechenbaren Ersatzleistungen (Prämien und Verzugszinsen) werden aus dem Prämienverbilligungsvolumen finanziert. Die nicht anrechenbaren Ersatzleistungen (Kostenbeteiligungen und Betriebskosten) werden seit dem Jahr 2007 ausserhalb des Prämienverbilligungsvolumens finanziert.

Bei der Budgetierung sind erst die im Vorjahr angefallenen Auslagen der Gemeinden bekannt, weshalb für das laufende und das zu budgetierende Jahr eine Schätzung vorgenommen werden muss.

2.2. Abweichungen zwischen Voranschlag und Rechnung

Die Unsicherheiten bei der Festlegung der Eckwerte führen zu entsprechenden Abweichungen zwischen der Rechnung und dem Voranschlag. In den Jahren 1996 bis 2008 wurden die für die Prämienverbilligung zur Verfügung stehenden Mittel insgesamt um rund Fr. 1,8 Mio. überschritten.

	1996	1997	1998	1999	2000	2001
Voranschlag Prämienverbilligung	61,68	98,42	88,67	97,83	106,08	108,58
Rechnung ordentliche Prämienverbilligung	64,67	72,26	64,23	61,85	62,87	63,23
Rechnung Prämienverbilligung EL-Bezügerinnen und -Bezüger		20,02	22,08	24,57	24,54	26,23
Rechnung anrechenbare Ersatzleistungen	3,72	6,37	8,41	11,35	11,57	12,03
Rechnung nicht anrechenbare Ersatzleistungen**	0,37	1,41	1,64	2,12	2,28	2,44

	1996	1997	1998	1999	2000	2001
Total Rechnung Prämienverbilligung	68,77	100,07*	96,36	99,89	101,26	103,92
Abweichung Rechnung – Budget	7,09	1,65	7,69	2,06	-4,81	-4,66

	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008
Budget Prämienverbilligung	115,73	117,04	118,81	132,47	146,00	159,55	161,90
Rechnung ordentliche Prämienverbilligung	76,84	62,46	71,47	75,24	58,30	64,91	66,46
Rechnung Prämienverbilligung EL-Bezügerinnen und -Bezüger	32,49	37,51	42,39	45,88	50,81	51,57	53,24
Rechnung anrechenbare Ersatzleistungen	13,03	14,51	17,31	20,87	23,09	22,37	21,23
Rechnung nicht anrechenbare Ersatzleistungen**	2,66	3,51	4,51	5,58	5,99	-	-
Total Rechnung Prämienverbilligung	125,01	118,00	135,69	147,57	138,20	138,86	140,92
Abweichung Rechnung – Budget	9,28	0,95	16,87	15,11	-7,80	-20,69	-20,98

* Leistungen von 18,6 Mio. Franken für Prämienverbilligung 1996

** Nicht anrechenbare Ersatzleistungen werden seit dem Jahr 2007 ausserhalb des Prämienverbilligungsvolumens finanziert.

Die gesetzlichen Unter- bzw. Obergrenzen wurden seit Inkrafttreten des EG zum KVG zwei Mal nicht eingehalten. Im Jahr 2005 wurde das bei einer Ausschöpfungsquote von 62,5 Prozent zur Verfügung stehende Prämienverbilligungsvolumen von 138,3 Mio. Franken um 9,3 Mio. Franken überschritten. Das Prämienverbilligungsvolumen belief sich auf 66,7 Prozent des Bundesbeitrages. Der Abschluss der Prämienverbilligung 2008 lag um rund 11,1 Mio. Franken unter dem gesetzlichen Mindestbeitrag von 152 Mio. Franken.

3. Handlungsbedarf

Zur Sicherstellung der Prämienverbilligung war in den letzten Jahren vor Inkrafttreten der NFA eine Annäherung des Prämienverbilligungsvolumens an die maximal zulässige Ausschöpfungsquote notwendig. Mit dem Inkrafttreten der NFA wurde das für die Prämienverbilligung einzusetzende Mindestvolumen (gesetzliche Untergrenze) deshalb erhöht. Die Bandbreite zwischen dem für die Prämienverbilligung einzusetzenden gesetzlichen Mindest- und Höchstbeitrag wurde entsprechend reduziert.

Im Jahr 2008 betrug die gesetzliche Bandbreite bei einem Mindestvolumen von 152 Mio. Franken und einem Höchstvolumen von 162 Mio. Franken 10 Mio. Franken. Aufgrund der gesetzlichen Bandbreite und der Unsicherheiten bei der Budgetierung ist die Frage nach der Vorgehensweise bei einer Unterschreitung der gesetzlichen Untergrenze bzw. Überschreitung der gesetzlichen Obergrenze zu klären.

4. Regelung der Vorgehensweise bei Nichteinhalten der gesetzlichen Grenzwerte

Eine Unterschreitung der Untergrenze bzw. Überschreitung der Obergrenze entspricht einer Nichteinhaltung des gesetzlichen Auftrags. Das Gesetz regelt aber nicht, wie in dieser Situation

zu verfahren ist. Deshalb soll die Unterschreitung der Untergrenze und Überschreitung der Obergrenze neu im Gesetz geregelt werden.

Neu sollen Abweichungen von der Unter- bzw. Obergrenze in den Folgejahren zu einer Anpassung der Unter- und Obergrenze führen. Unterschreitungen der Untergrenze für die Prämienverbilligung werden in den Folgejahren anteilmässig zum oberen und unteren Grenzwert nach Art. 14 Abs. 2 EG zum KVG hinzugerechnet. Umgekehrt werden Überschreitungen der Obergrenze in den Folgejahren vom oberen und unteren Grenzwert abgezogen. Mit dem vorgeschlagenen System der relativen Bandbreite können Abweichungen von dem für die Prämienverbilligung einzusetzenden gesetzlichen Mindest- bzw. Höchstvolumen ausgeglichen werden.

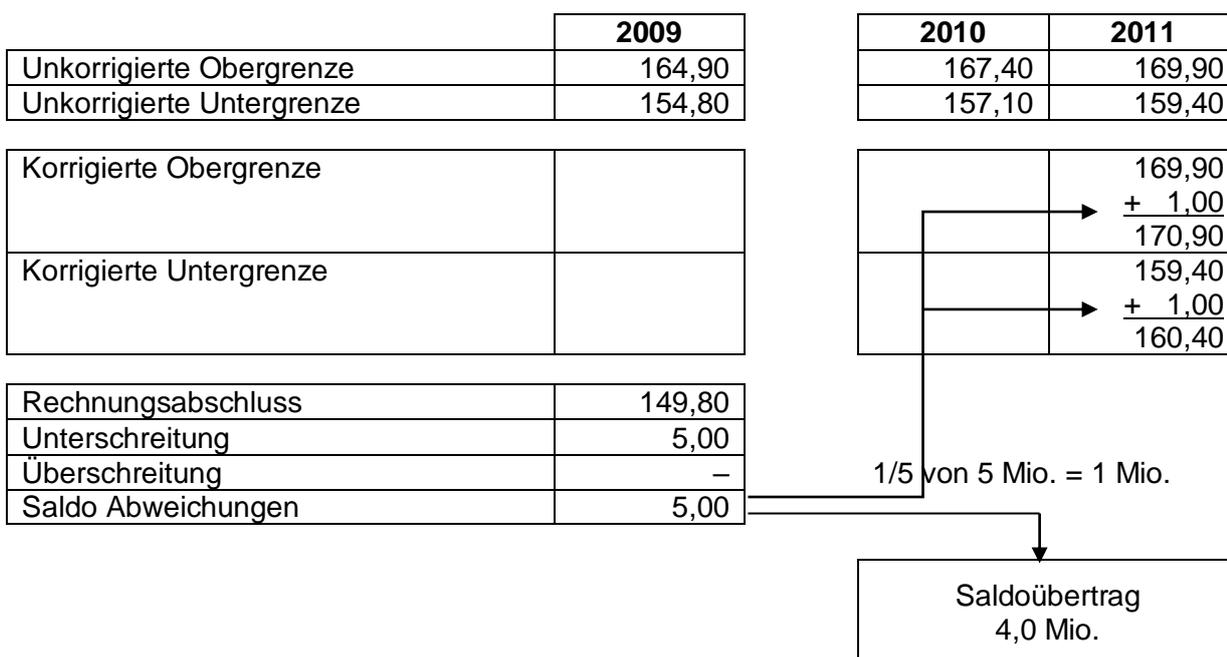
Sprunghafte Veränderungen der für die Berechnung der Individuellen Prämienverbilligungen massgebenden Eckwerte von einem Jahr zum andern sind möglichst zu vermeiden. Deshalb soll ein jährlicher Ausgleich der Abweichungen im Ausmass eines Fünftel des Saldos erfolgen.

Nach Art. 14 Abs. 2 EG zum KVG verändern sich die Grenzwerte von 152 und 162 Mio. Franken im Jahr 2008 in den folgenden Jahren im gleichen prozentualen Umfang wie sich der Bundesbeitrag gegenüber dem jeweiligen Vorjahr verändert. Das für die Prämienverbilligung zur Verfügung stehende Volumen wird durch den vorgeschlagenen Ausgleich nicht dauerhaft verändert. Die Ausgangswerte für die Berechnung des (befristet) korrigierten Prämienverbilligungsvolumens bilden jeweils die jährlich zu berechnenden unkorrigierten Grenzwerte nach Art. 14 Abs. 2 EG zum KVG.

Die Eckwerte für die Prämienverbilligung für das Bezugsjahr sind von der Regierung bereits im Dezember des Vorjahres festzulegen. Zu diesem Zeitpunkt liegt der Rechnungsabschluss für die Prämienverbilligung des Vorjahres noch nicht vor. Eine Abweichung zu den gesetzlichen Grenzwerten des Vorjahres kann deshalb erst in den dem Bezugsjahr folgenden Jahren berücksichtigt werden. Eine Abweichung zu den gesetzlichen Grenzwerten des Jahres 2009 würde damit ab dem Jahre 2011 im Ausmass eines Fünftel des Saldos berücksichtigt.

Um die Transparenz bei der Berechnung der korrigierten Grenzwerte zu gewährleisten, wird das zu korrigierende Volumen jährlich saldiert. Die Umsetzung der vorgeschlagenen Vorgehensweise kann anhand des folgenden (fiktiven) Beispiels (in Mio. Franken) aufgezeigt werden.

Jahr 1: Unterschreitung der Untergrenze um 5 Mio. Franken



Jahr 2: Einhaltung der gesetzlichen Bandbreite

	2010
Unkorrigierte Obergrenze	167,40
Unkorrigierte Untergrenze	157,10

Korrigierte Obergrenze	
Korrigierte Untergrenze	

Rechnungsabschluss	164,10
Unterschreitung	-
Überschreitung	-
Saldoübertrag (aus Jahr 1)	4,00
Saldo Abweichungen	4,00

2011	2012
169,90	172,50
159,40	161,80

170,90	172,50
	+ 0,80
	173,30
160,40	161,80
	+ 0,80
	162,60

1/5 von 4 Mio. = 0,8 Mio.

Saldoübertrag
3,2 Mio.

Jahr 3: Unterschreitung der gesetzlichen Bandbreite um 1,5 Mio. Franken

	2011
Unkorrigierte Obergrenze	169,90
Unkorrigierte Untergrenze	159,40

Korrigierte Obergrenze	170,90
Korrigierte Untergrenze	160,40

Rechnungsabschluss	158,90
Unterschreitung (korr. Untergrenze)	1,50
Überschreitung (korr. Obergrenze)	-
Saldoübertrag (aus Jahr 2)	3,20
Saldo Abweichungen	4,70

2012	2013
172,50	175,10
161,80	164,30

173,30	175,10
	+ 0,94
	176,04
162,60	164,30
	+ 0,94
	165,24

1/5 von 4,7 Mio. = 0,94 Mio.

Saldoübertrag
3,76 Mio.

Jahr 4: Überschreitung der gesetzlichen Bandbreite um 8,76 Mio. Franken

	2012
Unkorrigierte Obergrenze	172,50
Unkorrigierte Untergrenze	161,80

Korrigierte Obergrenze	173,30
Korrigierte Untergrenze	162,60

Rechnungsabschluss	182,06
Unterschreitung (korr. Untergrenze)	-
Überschreitung (korr. Obergrenze)	-8,76
Saldoübertrag (aus Jahr 3)	3,76
Saldo Abweichungen	-5,00

2013	2014
175,10	177,70
164,30	166,80

176,04	177,70
	- 1,00
	176,70
165,24	166,80
	- 1,00
	165,80

1/5 von -5 Mio. = -1,0 Mio.

Saldoübertrag	-4,0 Mio.
---------------	-----------

Jahr 5: Einhaltung der gesetzlichen Bandbreite

	2013
Unkorrigierte Obergrenze	175,10
Unkorrigierte Untergrenze	164,30

Korrigierte Obergrenze	176,04
Korrigierte Untergrenze	165,24

Rechnungsabschluss	172,80
Unterschreitung (korr. Untergrenze)	-
Überschreitung (korr. Obergrenze)	-
Saldoübertrag (aus Jahr 4)	-4,00
Saldo Abweichungen	-4,00

2014	2015
177,70	180,40
166,80	169,30

176,70	180,40
	- 0,80
	179,60
165,80	169,30
	- 0,80
	168,50

1/5 von -4 Mio. = -0,8 Mio.

Saldoübertrag	-3,2 Mio.
---------------	-----------

5. Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Art. 14 Abs. 3: Unterschreitungen des Mindestvolumens nach Art. 14 Abs. 2 werden in den fünf Folgejahren anteilmässig zum oberen und zum unteren Grenzwert hinzugezählt. Im Gegenzug werden Überschreitungen des Höchstvolumens nach Art. 14 Abs. 2 jährlich im Ausmass eines Fünftel des Saldos ausgeglichen. Damit werden Abweichungen zu den gesetzlichen Grenzwerten in den folgenden Jahren ausgeglichen. Mit einem über mehrere Jahre erfolgenden Aus-

gleich sollen grössere Veränderungen der für die Berechnung der Prämienverbilligung massgebenden Eckwerte von einem Jahr zum andern vermieden werden.

Art. 14 Abs. 4: Das Total der noch nicht ausgeglichenen Abweichungen zu den gesetzlichen Grenzwerten, das in den fünf folgenden Jahren auszugleichen ist, wird jährlich neu berechnet (siehe dazu die Berechnungsbeispiele von Ziff. 4).

Vollzugsbeginn: Die kumulierten Rechnungsabschlüsse der Prämienverbilligung der Jahre 1996 bis 2008 zeigen im Vergleich zu den Voranschlägen ein nahezu ausgeglichenes Bild. In den Jahren 1996 bis 2008 wurden die für die Prämienverbilligung zur Verfügung stehenden Mittel (kumuliert) um rund 1,8 Mio. Franken überschritten (siehe Ziff. 2.2 vorstehend). Es soll daher erstmals eine eventuell bei der Prämienverbilligung 2009 eintretende Abweichung zu einer Anpassung der gesetzlichen Ober- und Untergrenze führen. Der vorliegende Erlass wird ab Rechtsgültigkeit angewendet.

6. Finanzielle Auswirkungen und Rechtliches

Die vorgeschlagene Regelung der Vorgehensweise bei einer Unterschreitung der gesetzlichen Untergrenze bzw. bei einer Überschreitung der gesetzlichen Obergrenze führt nicht zu neuen Ausgaben. Unterschreitungen des gesetzlichen Mindestvolumens werden in den Folgejahren durch eine Anhebung der gesetzlichen Grenzwerte ausgeglichen. Im Gegenzug werden Überschreitungen des gesetzlichen Höchstvolumens in den Folgejahren durch eine Herabsetzung der gesetzlichen Grenzwerte ausgeglichen. Damit wird über einen längeren Betrachtungszeitraum die Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte gewährleistet, ohne dass die Höhe des gesetzlichen Prämienverbilligungsvolumens eine Änderung erfährt. Die vorgeschlagene Regelung der Vorgehensweise bei einer Unterschreitung der gesetzlichen Untergrenze bzw. bei einer Überschreitung der gesetzlichen Obergrenze untersteht dem fakultativen Gesetzesreferendum nach Art. 5 des Gesetzes über Referendum und Initiative (sGS 125.1; abgekürzt RIG).

7. Antrag

Wir beantragen Ihnen, Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, auf den Entwurf des III. Nachtrags zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung einzutreten.

Im Namen der Regierung,
Der Präsident:
Dr. Josef Keller

Der Staatssekretär:
Canisius Braun

III. Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung

Entwurf der Regierung vom 11. August 2009

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 11. August 2009 Kenntnis genommen und erlässt

als Gesetz:

I.

Das Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung vom 9. November 1995¹ wird wie folgt geändert:

Art. 14. Für die Prämienverbilligung werden eingesetzt:

- a) die Beiträge des Bundes;
- b) ein vom Kantonsrat mit dem Voranschlag festgelegter Kantonsbeitrag.

Bundes- und Kantonsbeitrag einschliesslich der Vergütungen des Kantons an die politischen Gemeinden für Prämien und Verzugszinsen nach Art. 14bis dieses Erlasses betragen im Jahr 2008 zusammen wenigstens 152 und höchstens 162 Mio. Franken. Diese Grenzwerte verändern sich in den folgenden Jahren im gleichen prozentualen Umfang wie sich der Bundesbeitrag gegenüber dem jeweiligen Vorjahr verändert.

Unterschreitungen des unteren Grenzwertes werden in den Folgejahren im Ausmass von je einem Fünftel zum oberen und unteren Grenzwert hinzugezählt. Überschreitungen des oberen Grenzwertes werden in den Folgejahren im Ausmass von je einem Fünftel vom oberen und unteren Grenzwert abgezogen.

Über- und Unterschreitungen werden unter Einbezug der Anpassungen nach Abs. 3 dieser Bestimmung jährlich ermittelt.

II.

Die Grenzwerte werden erstmals auf der Grundlage der für das Jahr 2009 ausgerichteten Prämienverbilligung nach Art. 14 Abs. 3 dieses Erlasses angepasst.

¹ sGS 331.11.

III.

Dieser Erlass wird ab seiner Rechtsgültigkeit² angewendet.

² Art. 28 Abs. 1 des Gesetzes über Referendum und Initiative, sGS 125.1.